

# Begründung

---

zum

**Verfahrensstand**

**Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB**

**Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)  
Nr. 11 "Settmeckestraße"**

**Stadt Sundern, Gemarkung Sundern**

---



**Architekturbüro  
Sender & Simon**

Bergstraße 36  
59846 Sundern  
Telefon: 02933 / 1313  
Telefax: 02933 / 7374

**Stadt Sundern**

**-Planungsamt-**

Rathausplatz 1  
59846 Sundern

# Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 11 „Settmeckestraße“ in Sundern

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Geltungsbereich des VEP</b>	<b>Seite 2</b>
<b>2. Begründung für die Aufstellung des VEP</b>	<b>Seite 2</b>
2.1 Derzeitige Situation und Nutzung des Planbereiches	<b>Seite 2</b>
2.2 Anlaß zur Planung und Zielsetzung	<b>Seite 3</b>
<b>3. Bewertung d. neuen Standortbereiches „Settmeckestraße“</b>	<b>Seite 3</b>
<b>4. Planungsrechtliche Voraussetzung</b>	<b>Seite 4</b>
<b>5. Planinhalte und Festsetzungen</b>	<b>Seite 4</b>
5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	<b>Seite 4</b>
5.2 Verkehrsmäßige- und fußläufige Erschließung	<b>Seite 5</b>
5.3 Ruhender Verkehr	<b>Seite 6</b>
<b>6. Begründung des Plangebietes und Umweltbelange</b>	<b>Seite 6</b>
<b>7. Belastete Bereiche</b>	<b>Seite 6</b>
<b>8. Abfallentsorgung</b>	<b>Seite 7</b>
<b>9. Bodenaushub und Bauschutt</b>	<b>Seite 7</b>
<b>10. Bau- und Bodendenkmäler</b>	<b>Seite 8</b>
<b>11. Beteiligungen</b>	<b>Seite 8/9/10</b>

# Vorhaben- und Erschließungsplan **Nr. 11 „Settmeckestraße“ in Sundern**

## **1. Geltungsbereich des VEP**

Das vom Vorhaben- und Erschließungsplan erfaßte Gebiet liegt im westlichen Innenstadtbereich (Settmecketal) von Sundern.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Beginnend an der östlichen Begrenzung der Straße Bourhahn. Von dort in östlicher Richtung an der südlichen Grenze des Settmeckebaches verlaufend. Die nördlich des Settmeckebaches gelegenen Flurst. 402, 403, 404 und die Wegeparzelle 188 werden bis zur Settmeckestraße mit einbezogen. Weiter entlang des Settmeckebaches bis zur westl. Begrenzung der Flurst. 386, 389 und 359.

Im Osten: Durch die westl. Begrenzung des Wohngrundstückes 386, 389, und 459.

Im Süden: Durch die nördliche Begrenzung der Straße Bourhahn bis zur Abzweigung dieser Straße in Richtung Settmeckestraße.

Im Westen: Durch die östliche Begrenzung der Straße Bourhahn.

Das Plangebiet hat eine Größe von 1,124 ha. Die gesamten Flächen stehen im Eigentum von Frau Katharina Tillmann.

In der zeichnerischen Darstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches durch eine schwarze unterbrochene Linie gekennzeichnet.

## **2. Begründung für die Aufstellung des VEP**

### **2.3 Derzeitige Situation und Nutzung des Planbereiches**

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Sundern ist der Geltungsbereich des geplanten Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 11 und die westlich, nördlich und östlich gelegene Fläche als Mischbaufläche dargestellt. Die südlich gelegene Hanglage ist als Wohnbaufläche dargestellt.

Der Planbereich ist seit ca. vier Jahren eine Industriebrache und überwiegend mit Baracken und remisenähnlichen Gebäuden bebaut. Zuvor war hier ein holzverarbeitender Betrieb ansässig, der Hobelwaren-Profilholz herstellte mit einem zusätzlichen Handel für Schnittholzwaren.

## 2.2 Anlaß zur Planung und Ansiedlung Lidl- Markt

Der ca. 300 m weiter in Ortsmitte im Kreuzungsbereich Fußgängerzone / Hauptstraße / Settmeckestraße / Grünewaldstraße gelegene Lidl-Markt beabsichtigt diesen Standort aus nachstehenden Gründen aufzugeben.

1. Durch die exponierte Lage in jetzigem Bereich, kommt es ständig zu Verkehrsstörungen durch zu- und abfahrenden Kundenverkehr. Verschärft wird die Verkehrssituation durch parkende Fahrzeuge entlang der Grünewaldstraße, hervorgerufen durch die völlig unzureichende Anzahl von PKW-Stellplätzen. In der Vergangenheit ist es wiederholt zu kleineren Kollisionen (Blebschäden) gekommen.

Aufgrund der geringen Anzahl von Stellplätzen hat der Lidl-Markt in jüngster Zeit Umsatzverluste zu verzeichnen.

2. Auch die Größe der Nutzfläche (565,- m<sup>2</sup>) des Lidl-Marktes entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen, welche angesetzt werden müssen, um gegenüber den vorhandenen Wettbewerbern bestehen zu können.

Der Wunsch nach mehr Verkaufs- und Lagerfläche hat nicht den Hintergrund einer Sortimentserweiterung, sondern soll den Kunden einen bequemen Einkauf von Lebensmitteln bieten.

3. Aufgrund der geänderten Lebens- und Verhaltensweisen wird der Einkauf von Lebensmitteln und Getränken nicht mehr im Bereich von Fußgängerzonen vollzogen, da der Kunde weder bereit, noch imstande ist, seine Ware per Muskelkraft in seinen PKW, für welchem im Bereich des jetzigen Standortes nicht immer Parkplätze vorhanden sind, zu tragen.

Der fußläufige Kunde ist heute eher die Ausnahme als die Regel.

Mit der Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.11 „Settmeckestraße“ soll der neue Standort für den Lidl- und Getränke-Markt planungsrechtlich abgesichert werden.

## 3. Bewertung des neuen Standortbereiches „Settmeckestraße“

Die Stadt Sundern hat bereits am 12.11.1997 das Institut für Stadt-Standort-Handelsforschung und Beratung, Dr. H. Danneberg & Partner GmbH mit der Erstellung eines Gutachtens über Einzelhandel, Zentrenplanung und Stadtentwicklung beauftragt. Dieses Gutachten beinhaltet auch die seinerzeit bereits angestrebte Standortverlagerung des Lidl-Marktes und der Ergänzung des Getränke-Marktes.

Danach verfügt der neue Standort „Settmeckestraße“ in der Innenstadt über gute Voraussetzungen für eine zeitnahe Aktivierung. Dieser Bereich der Settmeckestraße ist Bestandteil einer Expansionszone des Stadtzentrums Sundern.

Nach dem Gutachten können die angestrebten Nutzungen durch

- a. eines SB-Discount-Marktes und einer Verkaufsfläche von 800,- m<sup>2</sup> zzgl. Lager- und Nebenflächen und einem
- b. Getränkemarkt von ca. 300,- m<sup>2</sup> und einer Nebenfläche von 100,- m<sup>2</sup> als zentrenverträglich bewertet werden.

Dies gilt auch für kleinteilige branchenübliche Shop's wie Backshop und Fleischshop, die allerdings zusammen eine Größenordnung von 120,- m<sup>2</sup> nicht überschreiten sollten.

#### **4. Planungsrechtliche Voraussetzung**

Die unter 2 und 3 genannten Gründe haben dazu geführt, daß der Planungsausschuß der Stadt Sundern am 27.01.2000 die Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen hat. Die Änderung beschränkt sich auf die für den Lidl- u. Getränke- Markt vorgesehenen Grundstücksflächen.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Anpassung mit Verfügung vom 17.12.1999 und einer Ergänzungsverfügung vom 21.12.1999 genehmigt.

Nach der landesplanerischen Beurteilung erfolgte die Zustimmung nur, wenn das Sondergebiet als „SO-Einkaufszentrum“ im Flächennutzungsplan dargestellt wird, im Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes die max. Verkaufsflächen aufgeführt und in der verbindlichen Bauleitplanung detaillierter erläutert und festgesetzt werden. Das gleiche gilt für die zulässigen Sortimente.

#### **5. Planinhalte und Festsetzungen**

##### **5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

Der Vorhaben- und Erschließungsplan setzt den unter Punkt 1 beschriebenen Geltungsbereich als „Sondergebiet-Einkaufszentrum“ gem. § 11, Abs. 3 BauNVO fest. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind auf die tatsächlich zu nutzenden Verkaufsflächen begrenzt worden. Die zulässigen Verkaufsflächen für den Lebensmittelmarkt, den Getränkemarkt, Back- und Fleischshop sind Bestandteil der Festsetzungen. Für den Lebensmittel- und Getränkemarkt wird nur ein nahversorgungsrelevantes Kernsortiment für zulässig erklärt. Die Sortimente entsprechen dem Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB) Ausgabe 1978 (herausgegeben vom statistischem Bundesamt, Wiesbaden).

WB 00 10,12-13, 960	Lebensmittel, Süßwaren, Spirituosen (einschl. Milchprodukte, Tiefkühl-, Fleischwaren, Gemüse, Tiernahrung)
WB 11	Getränke
WB 15-18	Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Körperpflegemittel, Kosmetika
WB 66	Nicht elektrische Haushaltswaren

Als zentralrelevantes Sortiment werden die nachfolgend aufgeführten Artikel nur im Rahmen von Wochenaktionen in unregelmäßigen Abständen geführt. Das Sortiment bzw. die angebotenen Artikel wechseln ebenfalls.

WB 19-20	Haus- und Heimtextilien
WB 22-30, 360-366	Bekleidung (auch Sportbekleidung)
WB 31-34, 368/9	Schuhe (auch Sportschuhe), Leder
WB 45-65	Spiel- und Sportwaren
WB 52-57	Papier-, Schreibwaren, Bücher, Büro- und Kleinartikel
WB 978	Schnittblumen, getrocknete Blumen, Gebinde

Der Lebensmittelmarkt hat eine Verkaufsfläche von 800,- m<sup>2</sup>.

Der Getränkemarkt hat eine Verkaufsfläche von 400,- m<sup>2</sup> zzgl. Lagerraum. Der Getränkemarkt soll in einem bereits vorhandenen Gebäude des aufgegebenen Gewerbebetriebes untergebracht werden.

Mit Brandschaden vom 02.05.200 ist diese bauliche Anlage zerstört worden. Der Wiederaufbau erfolgt an gleicher Stelle, auf vorh. Stb. Fundamenten und Bodenplatte.

Für den Back- und Fleischshop, welche in den für den Lebensmittelmarkt vorgesehenem Gebäude untergebracht werden, sind jeweils ca. 50,- m<sup>2</sup> Verkaufsfläche festgesetzt.

Die gesamte Verkaufsfläche beträgt somit 1.300,- m<sup>2</sup>.

Die Wandhöhe von der Bodenplatte bis Unterkante Sparren beträgt bei beiden Gebäuden max. 5,00 m.

Die nordseitige Längswand und westliche Giebelwand des Lebensmittelmarktes wird durch Aufgliederungen der Fassade mit Rankgerüsten und angedeuteten, kleingliedrigen Erkerflächen, Vor- und Rücksprüngen gestaltet. Die Farbe der Dachfläche wird der umliegenden Bebauung angepaßt. Hellfarbige, unterschiedliche Farbgebung in der Fassadenfläche soll eine Auflockerung der langen Außenwände darstellen. Gleiches trifft auch für die äußere Gestaltung des Getränkemarktes zu.

Der Ein- und Ausgangsbereich an der nordseitigen Längswand des Lebensmittelmarktes wird durch eine Vordachfläche besonders betont. Diese Fläche ist im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Der Belieferungsverkehr wird durch dieses Vordach nicht beeinträchtigt.

## 5.2 Verkehrsmäßige- und fußläufige Erschließung

Die Haupteerschließung des Plangebietes erfolgt von der Settmeckestraße aus. Zur Settmeckestraße hin wird die kurze Erschließungsstraße 3-spurig ausgebildet. Die Straße wird über eine noch zu errichtende Brücke über den Settmeckebach geführt.

Das Brückenbauwerk ist in der Lage, jederzeit, so auch bei starkem Hochwasser, den Durchfluß des Settmeckewassers zu gewährleisten, der Nachweis des hydraulischen Querschnittes erfolgt nach den behördlichen Vorschriften.

Im Bereich der Anbindung Settmeckestraße sind Sichtdreiecke festgesetzt worden.

Die bereits bestehende verkehrsmäßige Anbindung an die Straße „Bourhahn“ soll verkehrsgerecht ausgebaut werden und ebenfalls als Zu- und Abfahrt dienen.

Zur Innenstadt wird eine fußläufige Verbindung über eine hier bereits vorhandene Zufahrt (Flurstück 188) geschaffen. Dabei ist eine Sanierung der hier bereits bestehenden Brücke über den Settmeckebach erforderlich.

Eine weitere fußläufige Anbindung wird in Form einer Treppenanlage vom Bourhahn aus erfolgen.

Der an der Settmeckestraße gelegene Parkplatz wird über eine 2m breite Fußgängerbrücke in Holzkonstruktion mit dem rückwärtigen Gelände verbunden. Dadurch soll erreicht werden, daß Kunden mit Einkaufswagen den Fahrverkehr auf der Zubringerstraße nicht behindern.

### 5.3 Ruhender Verkehr

Nach den Richtlinien für den Stellplatzbedarf von Kraftfahrzeugen ist für Verbrauchermärkte ein Stellplatz für je 10-20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche erforderlich. Somit müßten hier Flächen für ca. 90 Stellplätze zur Verfügung gestellt werden.

Nach einem Vorentwurf für die Stellplatz- und Andienungsflächen können auf dem Grundstück des Einkaufszentrums 141 Stellplätze geschaffen werden. Die Stellplätze werden so angeordnet, daß die Belieferung des Einkaufszentrums jederzeit ungestört erfolgen kann. Befestigt werden die Stellplätze mit einer wasserdurchlässigen Bepflasterung. Die in der Nähe des Settmeckebaches vorgesehenen Stellplätze werden so angelegt, daß das Oberflächenwasser nicht in den Settmeckebach fließen kann.

## 6. Begrünung des Plangebietes und Umweltbelange

Für die Böschungsflächen unterhalb des Bourhahn setzt der Vorhaben- und Erschließungsplan Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern fest. Damit soll eine Abschirmung und Trennung gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung erreicht werden.

Um die Sicherheit und den Schutz des Settmeckeufers, sowie eine ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers zu gewährleisten, wird ein mindestens 2,00 m breiter Unterhaltungstreifen zwischen Gewässer und den Stellplätzen freigehalten. Ein Gebot für eine dichte Bepflanzung ist in diesem Bereich nicht festgesetzt worden.

Im Rahmen der Parkplatzbegrünung mit hochstämmigen Bäumen soll auch in dem Sicherheitsbereich entlang des Baches eine Art Alleebepflanzung angelegt werden.

Um den im nördlichen Planbereich vorhandenen verrohrten Graben (es handelt sich hier um Quellwasser, welches etwa 200 m oberhalb am Sassenhagen entspringt) zu sichern, setzt der Vorhaben- und Erschließungsplan entlang der Verrohrung ein Leitungsrecht zugunsten der Stadt Sundern fest. Die Verrohrung kann nach entsprechender Sicherung mit einer Garage überbaut werden.

Bei der Bewertung der bisherigen Nutzung muß davon ausgegangen werden, daß diese einen starken Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild darstellte.

Bei der vorgesehenen Nutzung des Plangebietes wird diesbezüglich eine wesentliche Verbesserung des Naturhaushaltes erzielt. Aus diesem Grunde ist auf die Durchführung von Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen verzichtet worden.

## **7. Belastete Bereiche**

Belastete Bereiche (Altlasten) und möglicher Weise belastete Flächen (Altlastenverdachtsflächen) sind im Planbereich nicht vorhanden, bzw. nicht bekannt.

## **8. Abfallentsorgung**

Bei einem Brandschaden am 16.12.1997 sind durch das Sachverständigenbüro Dr. Schiffers, Aachen die möglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungswege aufgezeichnet, die Bestandteil der Abbruchgenehmigung Az. 63-01191-98 der Stadt Sundern ist.

Für einen Brandschaden vom 02.05.2000 ist bei Abbruchgenehmigung bei der Stadt Sundern analog des 1. Abbruchartrags mit Datum vom 09.05.2000 eingereicht worden.

## **9. Bodenaushub und Bauschutt**

Der anfallende Bodenaushub soll soweit dieses möglich ist, im Bereich der Kundenstellplätze eingebaut werden. Bodenaushub, der hierfür nicht brauchbar ist, ist auf die nach den geltenden Abfallrecht genehmigten, für die Ablagerung dieser Stoffe zugelassenen Deponie abzufahren.

Die beim Abbruch der ehemaligen Betriebsgebäude anfallenden Holzträger, -bohlen, -bretter und dergleichen werden ebenfalls auf eine zugelassene Deponie abgefahren.

Metallträger und andere Metallteile werden verschrottet und somit der Wiederverwertung zugeführt.

Die für den Bereich der Stadt Sundern zugelassenen Deponien sind bei der Stadtverwaltung Sundern anzufragen.

## **10. Bau- und Bodendenkmäler**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon 02761/93750, Telefax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abschnitt 4 DSchG NW).

## **11. Beteiligungen**

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Sundern beschließt zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Anregungen wie folgt:

1. Der Landrat als Kreispolizeibehörde Meschede mit Schreiben vom 14.03.2000

Der Investor hat diesbezüglich eine verkehrsgutachtliche Stellungnahme erarbeiten lassen. Dem Ergebnis zufolge ist eine zusätzliche verkehrliche Belastung erträglich, so dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Durch die geplanten Aufweitungen und die Anlage von separaten Abbiegespuren wird die verkehrliche Situation in diesem Bereich verbessert.

2. VEW Energie AG mit Schreiben vom 24.03.2000

Nach Aussage des Investors wurde bereits im Vorfeld abgeklärt, dass die Errichtung einer Trafostation aufgrund des relativ geringen zusätzlichen Strombedarfs nicht erforderlich ist.

3. Landesoberbergamt mit Schreiben vom 27.03.2000

Seitens des Investors wurde ein Gutachten bzgl. des Vorhandenseins eventueller Altlasten in Auftrag gegeben. Diese Untersuchungen werden auch Auskunft geben, inwieweit Bergbau in diesem Bereich umgegangen ist.

4. Industrie- und Handelskammer mit Schreiben vom 27.03.2000

Eine Duldung der Aktionswaren ist äußerst kritisch zu sehen. Auf eine Einschränkung bzw. Festschreibung sollte in keinem Fall verzichtet werden.

Die Entwicklung, wie sie in diesen Marktsegmenten stattfindet, ist nur durch exakte Festlegung von Obergrenzen einzuschränken. Ohne eine Festlegung dieser maximal zulässigen Waren ist eine objektive Beurteilung äußerst schwierig und nicht nachzuvollziehen.

5. Hochsauerlandkreis Meschede mit Schreiben vom 05.04.2000

Für die geplanten Brückenbauwerke wurde bereits eine entsprechende Genehmigung gem. § 99 LWG beantragt.

Ferner wurde seitens des Investors der Maßnahme eine Untersuchung hinsichtlich eventuell vorhandener Bodenbelastungen (Altlasten) in Auftrag gegeben.

Die geplante Doppelgarage wird nunmehr verlegt und mit der bestehenden Garage auf dem Nachbargrundstück kombiniert. Die in diesem Bereich vorhandene verrohrte Grabenparzelle liegt im Bereich der Zufahrt zu den v. g. Garagen. Eine Offenlegung der Grabenparzelle ist daher nicht möglich.

Eine Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe ist nicht erforderlich, da das Vorhaben durch den Vorhaben- und Erschließungsplan und den dazugehörigen Bauunterlagen hinreichend bestimmt ist. Eine von diesen Unterlagen abweichende Bebauung ist bei diesem Planungsinstrument nicht zulässig.

Die Löschwasserversorgung ist vom Investor vor Baubeginn nachzuweisen sowie eine entsprechende Kreuzungsvereinbarung mit dem HSK abzuschließen.

6. Staatliches Umweltamt Lippstadt mit Schreiben vom 14.04.2000

Bezüglich der Errichtung der Brückenbauwerke wurde ein entsprechender Antrag gem. § 99 LWG beim HSK gestellt. Die Vorgaben der sog. "Blauen Richtlinie" werden berücksichtigt.

Der Investor ist verpflichtet, das Vorhaben entsprechend dem VEP und dem dazugehörigen städtebaulichen Vertrag zu errichten. Hierzu gehören auch Schallschutzmaßnahmen, wie zum Beispiel die Ausrichtung der Anlieferungsrampen zum Schutz der Wohnbereiche am Bourhahn.

Zu den Bedenken des Herrn Alfons Welte vom 10. 12.1999 beschließt der Umwelt- und Planungsausschuss wie folgt:

Das durch den Investor in Auftrag gegebene Lärmschutzgutachten geht im Ergebnis davon aus, dass mit keinen negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Wohnbereiche zu rechnen ist.

Hierzu trägt auch die von den Wohnbereichen am Bourhahn abgewandte Anordnung der Anlieferungsrampen bei.

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Sundern nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der am 25.05.2000 durchgeführten Bürgerversammlung keine weiteren Anregungen vorgetragen wurden und das Vorhaben von den Anwesenden begrüßt wurde.

Der Umwelt- und Planungsausschuss stimmt der vorgesehenen Pflasterung der Stellplätze und Zufahrten in rotem Pflaster nicht zu. In Bezug auf die bereits vorgesehene rote Dacheindeckung des geplanten Lidl-Marktes sollen die Fahrwege hellgrau und die Stellplätze anthrazit angelegt werden.

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Sundern beschließt einstimmig den Planentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 11 "Settmeckestraße" gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung.

Sundern, im Mai 2000

Sundern 26.05 2000

Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

ARCHITEKTURBÜRO  
SENDER & SIMON : DIPL. ING.  
BERGSTR. 36 ; 59846 SUNDERN  
TEL. 02933/1313 ; FAX 7374



\_\_\_\_\_  
Verfasser

\_\_\_\_\_  
Stadt Sundern